

Häufig gestellte Fragen zum Bundesreisekostengesetz (BRKG)

1. Wie und wo ist der Anspruch auf Erstattung der Reisekostenvergütung geltend zu machen?

Die Reisekostenvergütung wird nur auf schriftlichen Antrag (beiliegendes Reisekostenformular) und unter **Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege** innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Dienstreise gewährt. Nach Ablauf dieser Frist kann Reisekostenvergütung nicht mehr gewährt werden. Das ausgefüllte Reisekostenformular ist mit den Originalbelegen zu senden an:

IMA/ZLW der RWTH Aachen
Landsberger Allee 117 A
10407 Berlin

2. Zu welcher Uhrzeit ist der Beginn bzw. die Beendigung einer Dienstreise zumutbar?

Der Beginn einer Reise ist grundsätzlich ab 06:00 Uhr zumutbar, die Ankunft am Geschäftsort sowie die Rückkehr an den Wohnort bis 24:00 Uhr (keine Unterscheidung nach Sommer und Winter).

3. In welcher Höhe besteht ein Anspruch auf Tagegeld im Inland?

Bezüglich der Höhe des Tagegeldes verweist das Bundesreisekostengesetz auf § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Zurzeit beträgt das Tagegeld bei einer Abwesenheitsdauer:

- von mindestens 8 Stunden, aber weniger als 14 Stunden: 6,00 EUR,
- bei mindestens 14 Stunden, aber weniger als 24 Stunden 12,00 EUR,
- bei 24 Stunden 24,00 EUR.

4. Wann erfolgt eine Kürzung des Tagegeldes?

Bei unentgeltlicher Verpflegung werden zurzeit von dem zustehenden Tagegeld für die entsprechenden Mahlzeiten folgende Beträge einbehalten:

- Frühstück: 4,80 Euro (**20 %** des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)
- Mittagessen: 9,60 Euro (**40 %** des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)
- Abendessen: 9,60 Euro (**40 %** des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag)

Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

5. Gibt es Fälle, in denen kein Tagegeld gezahlt wird?

Wenn alle Mahlzeiten des Tages (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, wird kein Tagegeld gezahlt.

6. Wie hoch ist die Erstattung der Übernachtungskosten, wenn der Pauschalbetrag überschritten wird?

Übernachtungskosten werden ohne Angabe weiterer Gründe als notwendig erstattet, wenn ein Betrag von **60,00 Euro ohne Frühstück bzw. 64,80 Euro mit Frühstück** nicht überschritten wird.

Wird dieser Betrag überschritten, ist die Unvermeidbarkeit der entstandenen Kosten darzulegen. Unvermeidbar sind z.B. erhöhte Übernachtungskosten dann, wenn kein anderes zumutbares preiswerteres Hotel buchbar gewesen ist oder zur Erledigung des Dienstgeschäftes zwingend ein bestimmtes Hotel zu nutzen ist (Tagungshotel).

7. Was wird mir erstattet, wenn ich für Dienstreisen den privaten PKW benutzt habe?

Bei Benutzung eines PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt, grundsätzlich jedoch nur bis zu einem **Höchstbetrag von 130 Euro**.

Besteht an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise bei uns beantragt und genehmigt werden. Es liegt z.B. vor bei einer Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen aG oder auch, wenn an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen sind, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel in dieser Zeit nicht erledigt werden könnten.

8. Welche Kosten werden mir bei Benutzung eines Taxis erstattet?

Die Kosten für die Benutzung eines Taxis werden **nur bei Vorliegen triftiger Gründe** erstattet. Triftige Gründe liegen vor, wenn:

- im Einzelfall dringende dienstliche oder persönliche Gründe (z.B. Gesundheitszustand) vorliegen,
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr das Benutzen eines Taxis für Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen.

Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

9. Welche Kosten werden mir bei einer Zugfahrt erstattet?

Kosten, die für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstanden sind, werden **bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse** (2. Klasse) erstattet. Die Unterscheidung nach Zugarten ist weggefallen.

§ 4 (1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. **Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.** Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.

Sollten für Sie nach dem Lesen der Hinweise noch Fragen offen geblieben sein, so können Sie diese richten an:

Dr. Sigrid Busch
Tel. 030- 40043695 oder
Mail: sigrid.busch@ima-zlw-ifu.rwth-aachen.de



GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



ESF
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland



EUROPÄISCHE UNION

